

gab sich eine Doppelbesteuerung da sowohl der Eigentümer für den Schätzwert, als auch der Pächter für das einjährige Pachtquantum Steuer bezahlte. Auch bei der Kapitalversteuerung war unklar, ob nur das Kapital der einheimischen oder auch der ausländischen Geldgeber versteuert werden müsse.⁴⁴

Im Juli 1808 wurde die Steuereinschätzung provisorisch abgeschlossen,⁴⁵ und man hatte nun über die künftige Handhabung des Steuergesetzes zu entscheiden. Denn an eine Durchführung sämtlicher Bestimmungen war angesichts der genannten Schwierigkeiten und Unklarheiten nicht zu denken. So entschloss man sich für eine teilweise Durchführung der Steuerordnung: Es war nur ein Drittel des Schätzwertes zu versteuern. Am Verbot des Schuldenabzugs wurde aber festgehalten.⁴⁶ Das Problem der Verteilung der Lasten zwischen den beiden Landschaften klärte sich mit der Aufhebung der Landammannverfassung.⁴⁷ Von der Besteuerung der Güterpächter wurde abgesehen.⁴⁸ Die Kapitalienbesteuerung wurde nur bei den einheimischen Geldgebern vorgenommen.⁴⁹ Das «Landesschutzgeld» als eine alte Abgabe der Hintersässen blieb unbestritten bestehen.⁵⁰

Nach endgültigem Abschluss der Steuerregulierung im Jahre 1809 betrug das Privat- und Gemeindevermögen in Liechtenstein 1'679'404 fl, das herrschaftliche Vermögen einschliesslich der geistlichen und österreichischen Besitzungen 376'385 fl. Das Gesamtsteuervermögen belief sich somit auf 2'026'789 fl.⁵¹ Das eigentliche Steuerkapital wurde schliesslich mit 656'057 fl festgelegt⁵² und in der Folge immer wieder neu bestimmt. Vom gesetzlich festgelegten Steuersimplum ging das Oberamt ab, indem es selbst die jährlich einzuziehende Steuersumme und den Steuersatz bestimmte.⁵³

44 HKW L 2 — 4, 1. 17. Sept. 1807. OA an HKW.

45 LB Hauer.

46 LRA AR ad Nr. 41, Fasz. 41. 23. Juli 1808. «Steuerfassungen der Gemeinde Schaan.» Schädler, Landtag, JBL 1 (1901), S. 120.

47 Vgl. oben, S. 76 f.

48 Siehe oben Anm. 46.

49 LRA AR Nr. 15, Fasz. 14. Steuerakten 1808 — 1810.

50 Das «Landesschutzgeld» oder «Hintersässgeld» wurde schon seit dem frühen 18. Jahrhundert eingezogen und betrug pro Haushalter 1 fl 30 kr, was bei einem Steuersatz von 1% dem in der Steuerordnung genannten Steuerkapital von 150 fl entspricht. Praktisch konnten nur Hintersässen weniger als 150 fl Vermögen besitzen, da Gemeindeglieder zumindest Anteil an den alten Gemeinheitsanteilen gehabt hatten. (LRA Rechnungsbücher. — Vgl. oben, S. 64. — Die bei Schädler, Landtag JBL 1 (1901), S. 120, vertretene Ansicht, das «Landesschutzgeld» sei nie eingehoben worden, ist also unrichtig.

51 Kaiser (1857), S. 511.

52 Schädler, Landtag, JBL 1 (1901), S. 120.

53 Vgl. Anhang Nr. 81, S. 259 — 261.